

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **37=57 (1891)**

Heft 43

PDF erstellt am: **04.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 24. Oktober.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Zur Altersversicherung der Instruktoren. — Die französischen Manöver an der Ostgrenze. (Fortsetzung.) — Lüthi: Erinnerungen an eine fünfjährige Dienstzeit in der französischen Fremdenlegion, Algier und Tonkin. — Eidgenossenschaft: Armeekorpskommandanten. Verordnung über vermehrte Rekrutierung der Kavallerie. Verordnung über das Soldatenmesser. Wiederholungskurse der Positionsartillerie. Richtigstellung der Angaben über die Feldgendarmarie-Abtheilung bei dem Truppenzusammenzug. Zentralschule Nr. 1. Munition. — Ausland: Rumänien: Wehrwesen und Reformprojekte.

## Zur Altersversicherung der Instruktoren.

In Nr. 32 der „A. Schw. Militär-Ztg.“ ist diese für die Eidgenossenschaft und noch mehr für die Betreffenden wichtige Frage besprochen worden.

Es ist sehr nothwendig, dass die Sache nicht in Vergessenheit gerathe. Zu diesem Zwecke will ich, da in der Sache bewandert — über ergangene Anregung — einige Aufschlüsse geben, wie sich die Altersversorgung der Instruktoren in's Werk setzen liesse.

Im Vorhinein muss ich bemerken: Mit nur 5% des Gehalts lässt sich nichts ausrichten, wohl aber zur Noth mit 10%.

Dem angestrebten Zwecke glaube ich am besten zu dienen durch Angabe dessen, was eine gute (z. B. eine gegenseitige im Gegensatz zu Aktien-Gesellschaft) Versicherungsgesellschaft den Herren Instruktoren (nunmehr ja „Instruktionsoffiziere“) bieten kann gegen Ueberlassung von 10% ihrer Gehälter.

I. Eine Versicherungsgesellschaft kann folgende Prozente des Gehalts als einmalige Abfindungssumme ausbezahlen, entweder sofort beim Tod oder spätestens nach 15 oder 20 Jahren und überdies im Falle voller Invalidität, wenn diese durch Unfall (nicht durch Krankheit) vor Ablauf der 15—20 Jahre eintritt, eine alljährliche lebenslängliche Rente von 5—9% der Abfindungssumme; mit Eintritt der Invalidität hört zudem jede Beitragspflicht auf.

Alter beim Eintritt in's Instruktionkorps	nach 15 Jahren Kapital	nach 20 Jahren gleich	nach 25 Jahren % des Gehalts
25—35	177	240	2,98
36—45	170	220	2,74

Z. B. Ein beim Eintritt 30jähriger verwende von seinem Gehalt 10% bei 4000 Fr., somit Fr. 400 für diese Todes-, Alters-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung, so bekommt er beim Todesfall oder spätestens nach 20 Jahren ein Kapital von 2,40 Mal 4000 = 9600 Fr. Sollte er vor Ablauf der 20 Jahre durch Unfall invalid werden, so hat er keinen Beitrag mehr zu leisten und erhält eine jährliche lebenslängliche Rente von 500 bis 700 Fr., je nachdem die Invalidität früher oder später eingetreten ist, und bei seinem Tode oder bei Ablauf der 20 Jahre werden die Fr. 9600 gleichwohl ausbezahlt. Ich bemerke, dass hiebei die Versicherungsgesellschaft keinen Gewinn erzielen wird; er ist in den obigen Ansätzen schon abgerechnet.

II. Anstatt dieser Kombination kann eine Beamtenversicherungs-Gesellschaft auch eine Altersrente bieten, die nach 15, 20, 25 Jahren beginnt und dann lebenslänglich ist. Diese beträgt in % des Gehaltes bei 10% Einlage derselben: Beim

Eintrittsalter	nach 15 Jahren	20	25	30 Jahren
von 25 Jahren	0,132	0,222	0,37	0,60
„ 30 „	0,143	0,250	0,43	0,76
„ 35 „	0,161	0,294	0,53	1,02
„ 40 „	0,189	0,361	0,72	
„ 45 „	0,226	0,474	des Gehaltes.	

Z. B. Ein beim Eintritt in's Instruktionkorps 30jähriger erhält nach 20 Dienstjahren eine lebenslängliche Rente von 25% seines Gehalts; bei 4000 somit 1000 Fr.; ein beim Eintritt 25jähriger nach 30 Jahren 60% gleich 2400 Fr. bei 4000 Fr. Gehalt.

Die erste Versicherungsart dient im allgemeinen mehr dem Familienvater, die letztere dem